

# Neue Rechtsvorschriften

## Das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen

Dr. SIEGFRIED BAUMANN, Leiter der Abteilung Recht im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Dr. HEINZ BÄCKER, Leiter des Wissenschaftsgebiets Recht am Institut für sozialistische Wirtschaftsführung des Post- und Fernmeldewesens

Das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. November 1985 ist seit dem 1. Mai 1986 in Kraft. Es gehört zu jenen zwischen dem X. und XI. Parteitag der SED zur Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung beschlossenen Gesetzen, die im Bericht des Zentralkomitees mit den Worten gewürdigt worden sind: „Seit dem X. Parteitag wurden bekanntlich entscheidende Gesetze zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR verabschiedet.“<sup>1</sup>

Das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen ist darauf gerichtet, die Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus weiter zu vervollkommen sowie Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Post- und Fernmeldewesen zu erhöhen. Die Neufassung dieses Gesetzes soll mit seinen Grundsatzregelungen insgesamt dazu beitragen, daß das Post- und Fernmeldewesen als ein wichtiger Produktivitäts- und Effektivitätsfaktor den Anforderungen der Volkswirtschaft besser gerecht wird und seine Leistungen für die Bevölkerung wirksamer als bisher erfüllen kann. Das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen gewährleistet die Übereinstimmung mit dem einheitlichen sozialistischen Rechtssystem, insbesondere mit der Verfassung, dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, dem Zivilgesetzbuch, dem Vertragsgesetz und dem Bauandgesetz.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen sind zugleich 53 Rechtsvorschriften zur Regelung von Rechtsbeziehungen im Post- und Fernmeldewesen außer Kraft gesetzt worden. An ihre Stelle sind 18 Anordnungen zur Ausgestaltung von Rechtsbeziehungen bei der Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs getreten. Diese Folgebestimmungen enthalten mit der Neufassung des Gesetzes übereinstimmende, den veränderten technischen Bedingungen angepaßte Detailregelungen für den Post- und Fernmeldeverkehr und Gebührenbestimmungen für Leistungen der Deutschen Post.

### Post- und Fernmeldehoheit sowie Geltungsbereich

Es ist das unabdingbare Recht des sozialistischen Staates, alle seine inneren und äußeren Angelegenheiten selbständig zu entscheiden. Die Präambel des Gesetzes betont ausdrücklich, daß in Wahrnehmung der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens das Gesetz von der Volkskammer der DDR beschlossen wurde. § 2 des Gesetzes<sup>2</sup> stellt fest, daß die Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Hoheitsgebiet der DDR ein souveränes Recht des sozialistischen Staates ist.

- Der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes umfaßt
- die Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens und
  - den Post- und Fernmeldeverkehr und bezieht beide Regelungsgegenstände auf das Hoheitsgebiet der DDR.

Für den personellen Geltungsbereich wird in § 1 Abs. 3 klargestellt, daß das Gesetz auch für ausländische Vertretungen und Einrichtungen in der DDR, ihre Leiter und Mitarbeiter sowie für deren Familienangehörige unter Beachtung der von der DDR in völkerrechtlichen Verträgen übernommenen Verpflichtungen gilt. Mit der Sicherung der Hoheitsrechte der DDR auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wird der Minister für Post- und Fernmeldewesen beauftragt (§ 2 Abs. 2).

### Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens

Die im Abschnitt II des Gesetzes enthaltenen Grundsätze der Leitung und Planung gelten für das gesamte staatliche Post-

und Fernmeldewesen. Das entspricht dem Verfassungsgrundsatz, daß die Post- und Fernmeldeanlagen Volkseigentum sind und der sozialistische Staat die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft gewährleistet (Art 12 Verf.).

In konsequenter Verwirklichung des demokratischen Zentralismus gewährleistet der Ministerrat die zentrale Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens und entscheidet über Grundfragen. Er beschließt Grundsätze zur Konzipierung, Entwicklung und optimalen Gestaltung sowie zum Errichten und Betreiben von Fernmeldenetzen in der DDR (§ 3 Abs. 1).

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen hat als Leiter der staatlichen Kommission für Fernmeldenetze im Auftrag des Ministerrates Fernmeldenetze anderer Staatsorgane zu koordinieren und das Zusammenwirken mit dem Fernmeldernetz der Deutschen Post zu sichern (§ 3 Abs. 3). Für diese mit dem Gesetz neu eingeführte Koordinierungsfunktion des Ministers für Post- und Fernmeldewesen hat er das Recht zum Erteilen von Auflagen für die Gestaltung dieser Fernmeldenetze anderer zentraler Staatsorgane erhalten (§ 7 Abs. 1).

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen hat zu gewährleisten, daß das Post- und Fernmeldewesen der DDR den Anforderungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entspricht und die gesellschaftlichen Anforderungen an den Nachrichtenverkehr in hoher Qualität und Effektivität erfüllt werden. Dazu muß er in seinem Verantwortungsbereich die für die Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs notwendigen baulichen Anlagen und technischen Kapazitäten planmäßig schaffen (§ 3 Abs. 2).

Das gesetzlich ausgestaltete Recht des Ministers für Post- und Fernmeldewesen, zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität Einfluß auf die Entwicklungsstrategien neu zu schaffender Nachrichtentechnik zu nehmen (§ 3 Abs. 5), ist im Hinblick auf die stürmische Entwicklung von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet von Information und Kommunikation besonders bedeutsam. Diese Entwicklung wird dazu führen, herkömmliche Post- und Fernmeldedienste auf der Grundlage neuer Technologien zu vervollkommen.

Ein-Vergleich der Neufassung des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen mit dem Gesetz aus dem Jahre 1959 verdeutlicht die Erweiterung von Koordinierungsfunktionen des Ministers für Post- und Fernmeldewesen zur Lösung von gesamtstaatlichen Aufgaben bei der Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens. Es geht um die Erreichung höchster gesamtgesellschaftlicher Effektivität und die Befriedigung gesteigerter Anforderungen an den Nachrichtenverkehr. Dieser Zielstellung dienen auch die weiteren Paragraphen des Abschnittes II des Gesetzes.

Die gesetzlich geregelte Zusammenarbeit der Deutschen Post mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens im Territorium (§ 5) soll eine hohe Wirksamkeit der Leistungen der Deutschen Post für die Bevölkerung sichern. Die Rechte anderer zentraler Staatsorgane für den Post- und Fernmeldeverkehr in ihrem Verantwortungsbereich sind gesetzlich festgelegt (§§ 6, 7). Auf der Grundlage gesetzlicher Definitionen erfolgt eine Abgrenzung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Post- und Fernmeldeverkehr.

### Durchführung des Nachrichtenverkehrs

Damit die Deutsche Post den öffentlichen Post- und Fernmeldeverkehr und den Vertrieb von Presseerzeugnissen in hoher Qualität erfüllen kann, enthält die Neufassung des Gesetzes die bewährte Regelung, daß die Deutsche Post allein berechtigt und verpflichtet ist, zur Durchführung des Nachrichtenverkehrs Postanlagen einzusetzen und zu betreiben, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben sowie Presseerzeugnisse zu vertreiben (§§ 4, 11 Abs. 1). Diesem alleinigen Recht der Deutschen Post entspricht die Verkehrspflicht der Deutschen Post: Danach sind zur Teilnahme am Nachrichtenverkehr alle berechtigt, die dem Geltungsbereich

<sup>1</sup> Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag, Berlin 1986, S. 74.

<sup>2</sup> Alle in diesem Beitrag ohne nähere Bezeichnung angegebenen Paragraphen beziehen sich auf das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 345).